

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hesels vom Berg Werbeagentur GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Hesels vom Berg Werbeagentur GmbH (nachfolgend „Hesels vom Berg“) für die Erbringung von Leistungen durch Hesels vom Berg gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Hesels vom Berg nicht an, es sei denn, Hesels vom Berg stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

§ 2 Vertragsabschluss, Leistungsumfang

(1) Angebote der Hesels vom Berg sind freibleibend.

(2) Bei Bestellung durch den Kunden kommt der Vertrag erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von Hesels vom Berg über die in der Bestellung des Kunden näher bezeichneten Leistungen zustande, welche auch per E-Mail erfolgen kann.

(3) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Hesels vom Berg, die auch per E-Mail erfolgen kann.

(4) Hesels vom Berg erbringt seine Leistungen auf Grundlage der vor Auftragserteilung mitgeteilten Anforderungen und Vorgaben des Kunden. Soweit ein Re-Briefing, Pflichtenheft, Konzept oder eine sonstige Leistungsbeschreibung auf Grundlage dieser Anforderungen erstellt wurden, bildet diese die Grundlage der Leistungen.

(5) Von Hesels vom Berg erstellte und an den Kunden übersandten Leistungsbeschreibungen und Protokolle gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Arbeitswoche Änderungswünsche oder Anmerkungen schriftlich oder in Textform an Hesels vom Berg mitteilt oder insgesamt widerspricht.

(6) Hinsichtlich der gestalterischen und künstlerischen Ausarbeitung und Umsetzung hat Hesels vom Berg im Rahmen etwaiger Vorgaben des Kunden Gestaltungsfreiheit. Soweit nicht anders vereinbart, bestehen die Leistungen aus einer Konzeptions-, Entwurfs- und Umsetzungsphase. Nach Abschluss jeder Phase bilden deren Ergebnisse die Grundlage für die nächste Phase. Soweit der Kunde die Ergebnisse einer Phase freigibt oder abnimmt, können hiervon abweichende oder zusätzliche Anforderungen in einer nachfolgenden Phase nur gegen gesonderte Vergütung beansprucht werden.

(7) Hesels vom Berg ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzuschalten.

§ 3 Termine, Fertigstellungsfristen, Abnahme

(1) Termine und Fertigstellungsfristen sind unverbindlich, es sei denn Hesels vom Berg hat diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(2) Für Verzögerungen bei verbindlichen Leistungsfristen und Terminen ist Hesels vom Berg nicht verantwortlich, wenn zur Leistungserbringung notwendige Inhalte, Informationen, Freigaben oder sonstige Erklärungen des Kunden nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder verspätet übermittelt wurden. Das gleiche gilt, wenn die Verzögerung durch Änderungswünsche des Kunden oder durch Erweiterungen des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfangs verursacht wurde.

(3) Erfordern die präsentierten und/oder gelieferten Leistungen und Werke eine Abnahme durch den Kunden, so hat der Kunde diese, soweit nicht wesentliche Mängel vorliegen, unverzüglich abzunehmen. Eine Ingebrauchnahme oder Nutzung der gelieferten Arbeiten und Werke stellt eine rechtsverbindliche Abnahme des Kunden dar.

§ 4 Änderungsverlangen, Autorenkorrekturen

(1) Verlangt der Kunde während der Auftragsdurchführung abweichend von dem vereinbarten Leistungsumfang, zusätzliche Leistungen, die Auswirkungen auf die Vergütung und Termine haben (nachfolgend: „Änderungsverlangen“), und sind Hesels vom Berg diese Leistungen zumutbar, wird Hesels vom Berg ein Änderungsangebot unterbreiten. Über das Änderungsangebot muss der Kunde innerhalb von fünf Werktagen entscheiden. Bei Nichteinigung über ein Änderungsverlangen wird die ursprünglich vereinbarte Leistung weiter erbracht.

(2) Soweit weitergehende Leistungen von Hesels vom Berg auf Aufforderung bzw. Weisung des Kunden erbracht werden, ohne dass Hesels vom Berg hierzu vertraglich auf Grund eines akzeptierten Änderungsangebots verpflichtet ist, werden diese Leistungen auf Grundlage der vereinbarten, ansonsten nach den aktuellen Tages- bzw. Stundensätzen von Hesels vom Berg nach Aufwand abgerechnet.

(3) Korrekturen von Leistungen und Werken durch Hesels vom Berg auf Anforderung des Kunden, die keine von Hesels vom Berg zu verantwortende Mängelbeseitigung oder Nacherfüllung sind, (nachfolgend: „Autorenkorrekturen“) sind gesondert zu vergüten. Autorenkorrekturen werden nach Aufwand auf Basis der vereinbarten, ansonsten nach den aktuellen Tages- bzw. Stundensätzen von Hesels vom Berg erbracht und abgerechnet.

§ 5 Ergänzende Bestimmungen für Webdesign und APP-Entwicklung

(1) Für die Erstellung und Entwicklung einer Website oder einer APP gelten die nachfolgenden Bedingungen in Ergänzung zu den übrigen Regelungen.

(2) Sofern die Entwicklung und Erstellung einer Website beauftragt wurde, müssen die Suchmaschinenoptimierung, die Verknüpfung mit sozialen Netzwerken, der Einsatz eines Content Management Systems, die Anbindung an die Systeme des Kunden und die Pflege (Wartung und Aktualisierung) sowie Schulungen als Leistungsbestandteile ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Die Parteien stimmen sich über die Bildschirmauflösung und sowie die Internet-Browser ab, auf die die Website zu optimieren ist. Soweit nicht anders vereinbart, ist Hesels vom Berg berechtigt, die für die Programmierung der Website notwendige Programmiersprache selbst zu bestimmen. Hesels vom Berg ist nicht verpflichtet, die vom Kunden bereitgestellte Inhalte der Website auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

(4) Sofern zur Leistungserbringung erforderlich, wird der Kunden technische Spezifikationen seiner Systeme und/oder des Host-Providers sowie die erforderlichen Schnittstelleninformationen bzw. Zugangsdaten mitteilen.

(5) Soweit die Pflege der Website durch Hesels vom Berg vereinbart wurde, wird hierunter die Aktualisierung der Inhalte durch Einstellung bzw. Austausch von Inhalten sowie die Beseitigung von Funktionsstörungen verstanden. Änderungen oder Weiterentwicklungen der Grundstruktur oder der Funktionalitäten der Website bedürfen der gesonderten Vereinbarung. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Pflege nach Aufwand nach den aktuellen Stundensätzen von Hesels vom Berg vergütet.

(6) Die Nutzungsrechte an der Website oder Teile hiervon werden für die Nutzung im Internet eingeräumt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Website oder Teile hiervon in anderer Form – auch in gedruckter Form – außerhalb des Internets zu nutzen. Sofern die Website vereinbarungsgemäß auch als Offline-Präsentationstool entwickelt bzw. bereitgestellt wird, erweitert sich die Nutzungsbefugnis entsprechend für diesen Zweck. Der Kunde ist ebenso nicht berechtigt, Weiterentwicklungen oder Änderungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen, die der teilweisen oder vollständigen Nutzung der Website durch Dritte als eigene Website oder Offline-Präsentationstool dienen.

(7) Hinsichtlich einer APP-Entwicklung werden sich die Parteien über die entsprechenden Vertriebsplattformen (APP-Portalanbieter; z.B. APP-Store der Apple Inc.) abstimmen. Hesels vom Berg wird - soweit möglich - die technischen und formellen Zulassungsbedingungen (z.B. Submissions oder Review Guidelines) der App-Portalanbieter einhalten. Hesels vom Berg steht jedoch nicht dafür ein, dass eine APP zu dem jeweiligen APP-Portal zugelassen wird, sofern dies auf Gründen beruht, die außerhalb des Einflussbereiches von Hesels vom Berg liegt, insbesondere wenn Zulassungskriterien im eigenen Ermessen des Portal-Anbieters liegen.

(8) Im Übrigen gelten für die APP-Entwicklung die vorstehenden Absätze (2) - (6) entsprechend.

§ 6 Vergütung, Umsatzsteuer, Fremdleistungen

(1) Die Angebotspreise von Hesels vom Berg sind freibleibend. Sie gelten netto, zuzüglich der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hesels vom Berg Werbeagentur GmbH

(2) Die Vergütung von Hesels vom Berg richtet sich nach Art und Umfang der Leistungen, wie sie in der Auftragsbestätigung beschrieben und berechnet sind. Soweit eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, erfolgt die Vergütung nach Aufwand zu den jeweils aktuellen Stundensätzen von Hesels vom Berg für die jeweiligen Leistungen.

(3) Haben die Parteien eine monatliche Basisvergütung („Retainer“) für die Bereitstellung und Erbringung von Leistungen und/oder für die allgemeine Beratung des Kunden vereinbart, ist diese vorfällig zum ersten Werktag eines Monats zu zahlen. Tatsächlich in Anspruch genommene Beratungs- und sonstige Leistungen werden mit dem Retainer im Monat der Inanspruchnahme verrechnet. Nicht in Anspruch genommen Leistungskontingente können nicht erstattet oder auf den Folgemonat übertragen werden. Übersteigen die erbrachten Leistungen in einem Monat den vereinbarten Retainer, werden diese gesondert abgerechnet und sind gesondert zu zahlen. Eine Verrechnung mit dem Retainer des Folgemonats ist ausgeschlossen.

(4) Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen ist monatlich nach Ende eines Monats abzurechnen.

(5) In der Vergütung sind die Leistungen und ggf. die Einräumung von Nutzungsrechten enthalten.

(6) Soweit nicht anders vereinbart, werden Reise- und Nebenkosten sowie Spesen gesondert berechnet und durch Beleg nachgewiesen.

(7) Auslagen für technische Nebenkosten (spezielle Materialien, Anfertigung von Fotos, Reproduktion, Druck etc.) sind vom Kunden zu erstatten. Verursacht der Kunde durch nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages höhere Kosten (z. B. für Produktion, Versand, etc.) als geplant, werden diese dem Kunden ebenfalls weiter berechnet.

(8) Aufgrund gesonderter Absprache können Fremdleistungen von Zulieferern von Hesels vom Berg im Namen und auf Rechnung des Kunden vergeben werden. Soweit genehmigte Fremdleistungen von Hesels vom Berg im Namen des Kunden vergeben werden, stellt der Kunde Hesels vom Berg von sämtlichen hieraus entstehenden Verbindlichkeiten frei.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(2) Nach Beauftragung kann Hesels vom Berg aus der Auftragssumme einen angemessenen Vorschuss anfordern, mindestens jedoch 30 % der vereinbarten Vergütung. Ist der Kunde mit der Zahlung einer Abschlagsrechnung mehr als zehn Tage in Zahlungsverzug, kann Hesels vom Berg vom Vertrag zurücktreten.

(3) Für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages ist Hesels vom Berg berechtigt, für die erbrachten Leistungen Zwischenabrechnungen zu erstellen.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Hesels vom Berg anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Dauervereinbarung, Mindestlaufzeit, Kündigung

(1) Haben die Parteien eine Vereinbarung über die Erbringung von wiederkehrenden Leistungen, monatlichen Leistungskontingenten und/oder einem monatlichen Retainer geschlossen, wird eine Laufzeit von mindestens zwölf Monaten vereinbart („Mindestlaufzeit“), sofern nicht ausdrücklich eine andere Laufzeit vereinbart wurde.

(2) Eine vorzeitige ordentliche Kündigung zur Beendigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der vereinbarten Laufzeit verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Nutzungsrechte

(1) An den Konzeptionen, gestalterischen Leistungen (inkl. Entwürfe, etc.), Softwareentwicklungen, Webdesigns, Texten, Filmen, Fotos und sonstigen kreativen Leistungen von Hesels vom Berg (im Folgenden: „Werke“) werden die Nutzungsrechte, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, dem Kunden erst nach vollständiger Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung eingeräumt.

(2) Soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist, wird dem Kunden an den Werken ein einfaches, nicht-exklusives, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht zur Verwendung in der vereinbarten Nutzungsart bzw. zu dem vereinbarten Zweck eingeräumt. Eine Herausgabe eines Quellcodes bei Softwareprogrammierungen ist nicht geschuldet, soweit es sich nicht um Open Source-Software handelt. Die Nutzungsrechte können nicht an Dritte unterlizenzieren werden, es sei denn, es wird eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart und gezahlt.

(3) Ist abweichend von dem Vorgenannten ausdrücklich und schriftlich eine exklusive Nutzungsrechtseinräumung vereinbart worden, bezieht sich diese nur auf die individuell für den Kunden entwickelten und geschaffenen Werke. Auf die Verwendung von allgemeinen Konzepten und Gestaltungen, Programmierungen und sonstigen Werken, die bereits bei Hesels vom Berg bestanden und die in den Leistungen für den Kunden genutzt werden, erstreckt sich diese exklusive Nutzungsrechtseinräumung nicht. An diesen Werken werden ausschließlich einfache Nutzungsrechte eingeräumt. Die Herausgabe eines Quellcodes muss auch exklusiver Nutzungsüberlassung gesondert und ausdrücklich vereinbart werden.

(4) Werke dürfen ohne die ausdrückliche Einwilligung oder Vereinbarung seitens Hesels vom Berg nicht verändert oder in sonstiger Weise bearbeitet werden. Digitale Fassungen von Werken (z.B. Rohdaten), soweit deren Überlassung nicht die Hauptleistung ist, werden nur gegen gesonderte Vergütung überlassen und dürfen nur nach vorherigen Zustimmung geändert werden.

(5) Sofern lizenzfreie („royalty-free“) Werke von Drittanbietern (z.B. Fotos, Filme, Gestaltungen, 3-D-Animationen) von Hesels vom Berg in den Leistungen und Werken von Hesels vom Berg verwendet werden, werden die Nutzungsrechte - abweichend von den vorgenannten bzw. vereinbarten Regelungen - entsprechend der Lizenzbestimmungen der jeweiligen Anbieter eingeräumt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Lizenzbestimmungen und ggf. vorgeschriebene Nennungsrechte zu beachten. Hesels vom Berg wird den Kunden auf die Verwendung von lizenzfreien Werke von Drittanbietern hinweisen.

(6) Sofern im Rahmen der Leistungen von Hesels vom Berg Open-Source-Software verwendet wird, richtet sich die Nutzungsbefugnis - in Abweichung zu den zuvor genannten bzw. vereinbarten Regelungen - nach den jeweils geltenden Lizenzbestimmungen für diese Software. Der Kunde ist verpflichtet, die entsprechenden Informationspflichten und Lizenzbestimmungen einzuhalten. Der Quellcode wird von Hesels vom Berg gemäß den jeweils einschlägigen Lizenzbestimmungen offengelegt und veröffentlicht.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, auf den Vervielfältigungsstücken, bei der Veröffentlichung, bei der öffentlich Zugänglichmachung und/oder Abbildung der Werke Hesels vom Berg zu benennen, sofern dies branchenüblich ist.

(8) Vorschläge des Kunden oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen ebenso kein Miturheberrecht.

(9) Hesels vom Berg ist berechtigt, die von ihr geschaffenen Werke und Leistungen im Rahmen ihrer Eigenwerbung zu verwenden. Ebenso ist Hesels vom Berg berechtigt, von den für den Kunden gestalteten Kommunikationsmitteln, Entwürfen etc. auf eigene Kosten Mehrfertigungen in beliebiger Menge herzustellen und zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. Darüber hinaus ist Hesels vom Berg berechtigt, die Tätigkeit für den Kunden im Rahmen eigener Werbemaßnahmen oder Aktionen zu erwähnen oder in der Presse zu veröffentlichen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hesels vom Berg Werbeagentur GmbH

§ 10 Mitwirkungspflichten des Kunden; Bereitstellung von Inhalten

(1) Der Kunde ist zu angemessenen und notwendigen Mitwirkung bei der Erfüllung der Leistungen von Hesels vom Berg verpflichtet, insbesondere bei der Konzeption und Umsetzung von Leistungen. Hierbei wird der Kunde bei Testläufen, Präsentationen, Abnahmetests und sonstigen abzustimmenden Sachverhalten im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung und Entscheidung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche sind Hesels vom Berg jeweils unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat einen Projektleiter bzw. Ansprechpartner zu benennen, der/die zur entsprechenden Mitwirkung und zu rechtsverbindlichen Erklärungen im Rahmen eines Auftrags bevollmächtigt ist/sind.

(2) Soweit nicht anders vereinbart und soweit notwendig, wird der Kunde Unternehmens- und Produktinformationen, Daten, Texte, Fotos, Filme und sonstige Beiträge und Informationen (im folgenden „Inhalte“) zur Erfüllung der Leistungen von Hesels vom Berg liefern bzw. unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Inhalte sind fristgerecht und unter Einräumung sämtlicher zweckentsprechender Nutzungsrechte zu liefern. Der Kunde steht dafür ein, dass er zur Verwertung aller von ihm übergebenen Inhalte berechtigt ist. Für die Fehlerhaftigkeit überlassener Inhalte ist der Kunde allein verantwortlich. Soweit von Hesels vom Berg von Designs oder Produkten des Kunden oder eines Dritten 3-D-Drucke erstellt werden sollen, ist der Kunde für diese Nutzungsberechtigung der Designs und Produkte allein verantwortlich, insbesondere für die Berechtigung zur Erstellung von entsprechenden Druckvorlagen und gedruckten Vervielfältigungen sowie für deren Verbreitung.

(3) Ist der Kunde Verwendung der Hesels vom Berg überlassenen Inhalte nicht berechtigt, stellt er Hesels vom Berg von allen Ersatzansprüchen Dritter, deren Rechte hierdurch verletzt wurden, vollumfänglich frei sowie erstattet Hesels vom Berg die entsprechenden Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 11 Gewährleistung / Haftung

(1) Wenn die Leistungen von Hesels vom Berg ausschließlich in der Beratung des Kunden besteht, ist der Kunde für die von ihm praktizierte Nutzung, Verwertung und Umsetzung der von Hesels vom Berg erbrachten Beratungsergebnisse selbst verantwortlich. Hesels vom Berg gewährleistet nicht den Erfolg ihrer Beratungsleistungen.

(2) Der Kunde hat gelieferte Leistungen von Hesels vom Berg unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel bzw. versteckte Mängel nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich oder in Textform Hesels vom Berg mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Leistung als genehmigt.

(3) Soweit bei Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträgen ein von der Hesels vom Berg zu vertretender Mangel der Leistungen vorliegt, ist die Hesels vom Berg wahlweise zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

(4) Sofern die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ist eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, so ist der Kunde verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin auf Erfüllung besteht.

(5) Hesels vom Berg gewährleistet nicht die Schutz- und Eintragungsfähigkeit ihrer Leistungen und Werke, steht jedoch dafür ein, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(6) Jegliche Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ist ausgeschlossen, wenn die vertraglichen Leistungen nicht vereinbarungsgemäß genutzt werden und die Schutzrechtsverletzung durch eine Änderung verursacht wurde, die der Kunde selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat.

(7) Bestehen seitens Hesels vom Berg rechtliche Bedenken hinsichtlich der vom Kunden gewünschten Leistungen und/oder Inhalte und wurden diese nach Mitteilung der Bedenken dennoch auf Wunsch des Kunden durchgeführt, so haftet die Hesels vom Berg nicht für die rechtliche Zulässigkeit dieser Leistungen. Soweit der Kunde eine rechtliche Prüfung wünscht, ist diese gesondert zu vergüten.

(8) Die Gewährleistungsfrist bei Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträgen beträgt gegenüber Unternehmern zwölf Monate ab Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.

(9) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(10) Hesels vom Berg wird die von ihr entworfenen Vorlagen, Entwürfe etc. dem Kunden vorlegen, damit dieser die darin enthaltenen inhaltlichen Angaben überprüfen kann. Gibt der Kunde die Vorlagen und/oder Entwürfe frei, übernimmt er die alleinige Haftung für die Richtigkeit der inhaltlichen Angaben.

(11) Im Übrigen haftet Hesels vom Berg bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz unbeschränkt.

(12) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Hesels vom Berg nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf). Hesels vom Berg haftet hierbei jedoch maximal bis zu einem Schaden in Höhe der vereinbarten Vergütung. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(13) Soweit die Haftung von Hesels vom Berg ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Oberhausen Gerichtsstand; Hesels vom Berg ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Für die Geschäftsbeziehungen und für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Hesels vom Berg und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.